

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2005

Ausgegeben und versendet am 26. Juli 2005

39. Stück

-
57. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz geändert wird (XVIII. Gp. RV 1047 AB 1066)
58. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Burgenländische Volksbefragungsgesetz geändert wird (XVIII. Gp. RV 1050 AB 1068)
59. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert wird (XVIII. Gp. RV 1053 AB 1070)
-

57. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Zahl „15.000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt. Nach dem Wort „wahlberechtigten“ wird die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

2. Im § 2 erster Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch die Wendung „Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996,“ ersetzt.

3. Im § 2 zweiter Satz wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.

4. § 3 samt Überschrift lautet:

„§ 3

Volksabstimmung auf Grund eines Landtagsbeschlusses

Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.“

5. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl „15.000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

6. § 4 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Jede dieser Personen (Antragstellerin oder Antragsteller) muß in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein.“

7. § 4 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.“

8. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.“

9. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden, sind die Unterschriften sämtlicher Anträge zusammenzuzählen.“

10. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 4 Abs. 1) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen.“

11. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).“

12. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.“

13. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersetzt.

14. (Verfassungsbestimmung) Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „wahlberechtigten Bürger“ durch die Wortfolge „wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern“ ersetzt.

15. § 10 samt Überschrift lautet:

„§ 10

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Volksabstimmung das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme und darf in den Stimmlisten (§ 11) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat das Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten sie eingetragen ist.

(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und 53 LTWO 1995 sinngemäß.“

16. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) anzulegen.“

17. Im § 11 Abs. 3 letzter Satz wird die Wendung „§§ 22 bis 29 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 23 bis 31 LTWO 1995“ ersetzt.

18. Im § 12 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

19. Im § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „jedem Stimmberechtigten“ durch die Wortfolge „jeder stimmberechtigten Person“ ersetzt.

20. § 13 samt Überschrift lautet:

„§ 13

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 LTWO 1995 sinngemäß, § 47 jedoch mit der Maßgabe, daß die Abstimmungszeuginnen und Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.“

21. Im § 14 Abs. 4 letzter Halbsatz wird vor der Wortfolge „den Übergeber“ die Wortfolge „die Übergeberin oder“ und vor der Wortfolge „den Übernehmer“ die Wortfolge „die Übernehmerin oder“ eingefügt.

22. Im § 15 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Wahlleiter“ die Wortfolge „von der Wahlleiterin oder“ eingefügt. Die Wortfolge „dem Stimmberechtigten“ wird durch die Wortfolge „der stimmberechtigten Person“ ersetzt.

23. § 15 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der oder des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob sie oder er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der oder des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhängen oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.“

24. Im § 16 Abs. 1 Z 2 wird vor der Wortfolge „der Abstimmende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

25. Im § 16 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „vom Stimmberechtigten“ durch die Wortfolge „von der stimmberechtigten Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

26. Im § 17 Abs. 1 wird die Wendung „§§ 62 bis 66 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 65 bis 69 LTWO 1995“ ersetzt.

27. Im § 17 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.

28. Im § 21 letzter Satz ist vor der Wortfolge „ein bevollmächtigter Vertreter“ die Wortfolge „eine bevollmächtigte Vertreterin oder“ einzufügen.

29. Im § 22 ist vor der Wortfolge „der Landeshauptmann“ die Wortfolge „die Landeshauptfrau oder“ einzufügen.

30. Im § 24 wird die Wendung „§§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 88 und 90 LTWO 1995“ ersetzt.

31. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„§ 24a

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

32. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
(Zu § 5 Absatz 1)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Landtages vom
betreffend.....

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ort- schaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

33. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2
(Zu § 5 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller einzutragen¹:

Politischer Bezirk
Gemeinde

Antragsliste Nr.
Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSABSTIMMUNGEN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am20..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

58. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Burgenländische Volksbefragungsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird vor dem Wort „Landesbürger“ die Wortfolge „Landesbürgerinnen und“ eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigte“ wird die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.
3. Im § 2 erster Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch die Wendung „Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996,“ ersetzt.
4. Im § 2 zweiter Satz wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.
5. Im § 4 Abs. 1 erster Satz wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigte“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.
6. § 4 Abs. 1 zweiter Satz lautet:
„Jede dieser Personen (Antragstellerin oder Antragsteller) muss in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein.“
7. § 4 Abs. 2 lit. c lautet:
„c) die Bezeichnung einer oder eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).“
8. § 4 Abs. 3 lautet:
„(3) Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist, auch wenn sie den Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat die oder der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, dass sie oder er in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Ist die oder der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.“
9. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 4 Absatz 1) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen.“
10. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:
„Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).“
11. § 5 Abs. 3 lautet:
„(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.“
12. Im § 6 Abs. 2 wird vor dem Wort „Antragsteller“ die Wortfolge „Antragstellerinnen und“ eingefügt.
13. Im § 6 Abs. 3 erster Satz und 4 wird jeweils vor der Wortfolge „dem Bevollmächtigten“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt.
14. Im § 7 Abs. 2 lit. b wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigten“ die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

15. § 8 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Stimmberechtigt sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist, abgesehen vom Stimmberechtigungsalter, nach dem Stichtag (§ 7 Abs. 2 lit. e) zu beurteilen.

(2) Jede und jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und darf in den Stimmlisten (§ 9) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten sie oder er eingetragen ist.“

16. Im § 8 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wendung „§§ 31 f und 52 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 33, 34 und 53 LTWO 1995“ ersetzt.

17. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stimmlisten sind auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) anzulegen.“

18. Im § 9 Abs. 3 letzter Satz wird die Wendung „§§ 22 bis 29 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 23 bis 31 LTWO 1995“ ersetzt.

19. Im § 10 wird vor der Wortfolge „vom Bürgermeister“ die Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

20. § 11 lautet:

„§ 11

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 LTWO 1995 sinngemäß, § 47 jedoch mit der Maßgabe, dass die Abstimmungszeuginnen und Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.“

21. Im § 12 Abs. 4 letzter Halbsatz wird vor der Wortfolge „den Übergeber“ die Wortfolge „die Übergeberin oder“ und vor der Wortfolge „den Übernehmer“ die Wortfolge „die Übernehmerin oder“ eingefügt.

22. Im § 13 Abs. 1 wird vor der Wortfolge „vom Wahlleiter“ die Wortfolge „von der Wahlleiterin oder“ und vor der Wortfolge „dem Stimmberechtigten“ die Wortfolge „der oder“ eingefügt.

23. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der oder des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob sie oder er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet oder für welche der zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten sie oder er ihre oder seine Stimme abgibt. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der oder des Abstimmenden auf andere Weise, zB durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“ oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.“

24. Im § 13 Abs. 5 wird vor der Wortfolge „der Abstimmende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

25. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird vor der Wortfolge „der Abstimmende“ die Wortfolge „die oder“ eingefügt.

26. Im § 14 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „vom Stimmberechtigten“ durch die Wortfolge „von der oder von dem Stimmberechtigten“ ersetzt.

27. Im § 15 Abs. 1 wird die Wendung „§§ 62 bis 66 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 65 bis 69 LTWO 1995“ ersetzt.

28. Im § 15 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.

29. Im § 18 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „Der oder dem Bevollmächtigten“ ersetzt und im zweiten Satz wird vor der Wortfolge „ein Stellvertreter“ die Wortfolge „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

30. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt und es wird die Wortfolge „vom Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „von der oder von dem Bevollmächtigten“ ersetzt.

31. Im § 19 erster Satz wird vor der Wortfolge „der Bevollmächtigte“ die Wortfolge „die oder“ und im dritten Satz wird die Wortfolge „an den oder die Einspruchswerber“ durch die Wortfolge „an alle Einspruchswerbenden“ ersetzt.

32. Im § 21 wird jeweils vor dem Wort „seine“ die Wortfolge „ihre oder“ eingefügt.

33. Im § 22 wird die Wendung „§§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 88 und 90 LTWO 1995“ ersetzt.

34. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

35. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
(Zu § 5 Absatz 1)
Antragsliste Nr.....¹

ANTRAG AUF ANORDNUNG EINER VOLKSBEFRAGUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksbefragung betreffend

.....

B)

Es soll nachstehende Frage gestellt werden:

.....

allfällige Entscheidungsmöglichkeiten

.....

C)

Als Vertreter(in) der Antragsteller(innen) (Bevollmächtigte[r]) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

D)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ort- schaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

36. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2
(Zu § 5 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller der Volksbefragung einzutragen¹:

Politischer Bezirk

Gemeinde

Antragsliste Nr.

Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEFRAGUNGEN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)
ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am20..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist "nicht" einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist "nicht" einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

59. Gesetz vom 19. Mai 2005, mit dem das Burgenländische Volksbegehrensgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „10.000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt und nach dem Wort „wahlberechtigte“ wird die Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt.

2. In § 2 erster Satz wird das Wort „Landtagswahlordnung“ durch die Wendung „Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996“ ersetzt.

3. In § 2 zweiter Satz wird das Zitat „Landtagswahlordnung 1978“ durch das Zitat „LTWO 1995“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Antrag muß von mindestens 2 000 Personen, die in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein (Antragstellerinnen oder Antragsteller).“

5. § 3 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.“

6. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.“

7. § 4 samt Überschrift lautet:

„§ 4 Antragslisten

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 3 Abs. 2) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind laufend zu nummerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn sie nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorgegangenen Jahres erteilt worden ist.

(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.“

8. Im § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersetzt.

9. § 6 samt Überschrift lautet:

„§ 6 Verordnung über die Durchführung des Eintragungsverfahrens

(1) Hat die Landesregierung entschieden, daß der Antrag zulässig ist, hat sie unverzüglich mit Verordnung die Durchführung des Eintragungsverfahrens anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Volksbegehrens,

2. die Frist, innerhalb der die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren in die bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungslisten (Muster Anlage 3) erklären können (Eintragungsfrist),

3. den Stichtag.“

10. § 7 samt Überschrift lautet:

„§ 7

Eintragungsfrist und Stichtag

(1) Die Eintragungsfrist beträgt eine Woche. Sie darf frühestens acht Wochen nach Kundmachung der Verordnung beginnen und muß spätestens sechs Monate nach Kundmachung der Verordnung enden.

(2) Der Stichtag darf nicht vor Kundmachung der Verordnung nach § 6 und muß mindestens sechs Wochen vor Beginn der Eintragungsfrist liegen.“

11. § 9 samt Überschrift lautet:

„§ 9

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Eintragungsfrist (§ 6) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Die Gemeinden haben die Stimmberechtigten auf Grund der Landes-Wählerevidenz in Stimmlisten einzutragen.“

12. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „Wählerevidenz“ durch den Begriff „Landes-Wählerevidenz“ ersetzt.

13. Im § 11 Abs. 2 lit. c wird vor dem Wort „Unterzeichner“ die Wortfolge „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt.

14. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Jede stimmberechtigte Person hat ihr Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Landes-Wählerevidenz sie eingetragen ist.“

15. Im § 13 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wendung „§§ 31 f der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 33, 34 und 53 LTWO 1995“ ersetzt.

16. § 13 Abs. 4 lautet:

„(4) Jede stimmberechtigte Person darf sich nur einmal in die Eintragungslisten eintragen.“

17. § 14 samt Überschrift lautet:

„§ 14

Durchführung der Eintragung

(1) Jede stimmberechtigte Person, die während der Eintragszeit am Eintragungsort erscheint, um sich in die Eintragungsliste einzutragen, hat ihren Familien- und Vornamen zu nennen, ihre Wohnadresse zu bezeichnen und ihre Identität glaubhaft zu machen. Für die Feststellung der Identität der stimmberechtigten Person gelten die Bestimmungen des § 51 LTWO 1995 sinngemäß.

(2) Die Eintragungsbehörde hat vor der Zulassung zur Eintragung festzustellen, ob die Person, die eine Eintragung vornehmen will, in der Stimmliste eingetragen ist oder eine Stimmkarte besitzt (§ 13 Abs. 2). Ist weder das eine noch das andere der Fall, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen. Dies gilt auch für den Fall, daß Zweifel über die Identität der Person nicht behoben werden können.

(3) Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Die Eintragung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. den Familien- und Vornamen der stimmberechtigten Person,
2. ihr Geburtsdatum,
3. ihre Wohnadresse sowie
4. ihre eigenhändige Unterschrift.

(5) Die Eintragungsbehörde hat sich im Beisein der stimmberechtigten Person von der Vollständigkeit und der Richtigkeit ihrer Angaben gemäß Abs. 4 und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

(6) Die Eintragungsbehörde hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragungsliste mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl und Nummer der Eintragungsliste in der Stimmliste anzumerken.“

18. § 15 samt Überschrift lautet:

„§ 15
Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. von nicht stimmberechtigten Personen stammen,
2. nicht die im § 14 Abs. 4 angeführten Daten sowie die Unterschrift der stimmberechtigten Person enthalten, oder
3. von Bürgerinnen oder Bürgern herrühren, die ihr Stimmrecht bei demselben Volksbegehren bereits einmal ausgeübt haben.“

19. Im § 16 wird die Wendung „§§ 44, 47, 49 und 53 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 45, 48, 50 und 54 LTWO 1995“ ersetzt.

20. Im § 17 wird der Klammerausdruck „(§ 14 Absatz 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 14 Abs. 3)“ ersetzt.

21. Im § 20 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „Dem Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „Der bevollmächtigten Person“ ersetzt und im zweiten Satz wird vor der Wortfolge „ein Stellvertreter“ die Wortfolge „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt.

22. Im § 20 Abs. 2 erster Satz wird vor dem Wort „Stellvertreter“ die Wortfolge „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt und es wird die Wortfolge „vom Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersetzt.

23. Im § 21 erster Satz wird die Wortfolge „vom Bevollmächtigten“ durch die Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersetzt.

24. Im § 24 wird die Wendung „§§ 81 und 83 der Landtagswahlordnung 1978“ durch die Wendung „§§ 88 und 90 LTWO 1995“ ersetzt.

25. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„§ 24a
Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

26. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1
(Zu § 4 Absatz 1)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen, ein Verfahren für ein Volksbegehren auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes betreffend
..... mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

(folgt der Wortlaut des Gesetzesentwurfes)²

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen.

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ³	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ort- schaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen 1 bis 3

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² Reicht der hier für den Wortlaut des Gesetzesentwurfes (Titel und Inhalt) vorgesehene Raum nicht aus, so sind Einlageblätter zu verwenden, die der Antragsliste noch vor der Eintragung der Unterschrift anzuheften sind. Sind für die Aufnahme von Unterschriften weitere Listen erforderlich, so sind letztere der ersten Antragsliste noch vor den weiteren Eintragungen anzuheften. In diesem Fall genügt es, wenn auf der zweiten und den folgenden Antragslisten nur der Titel des begehrten Gesetzes angeführt ist.

³ In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.“

27. Die Anlage 2 lautet:

**„Anlage 2
(Zu § 4 Absatz 2)**

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller des Volksbegehrens einzutragen¹:

Politischer Bezirk
Gemeinde

Antragsliste Nr.
Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEGEHREN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am20..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am20..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“- einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
7000 Eisenstadt
Europaplatz 1

Postentgelt bar bezahlt

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.